

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. März 2014
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	3	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 36	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	46, 47
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40, 41
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Lay, Caren (DIE LINKE.)	25
Claus, Roland (DIE LINKE.)	1, 2, 5, 6	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	10
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	37	Marwitz, Hans-Georg von der (CDU/CSU)	20, 21
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 27	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 32
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	33
Grötsch, Uli (SPD)	50	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Dr. Gysi, Gregor (DIE LINKE.)	38, 39	Dr. Rossmann, Ernst Dieter (SPD)	22, 23
Held, Marcus (SPD)	7, 8	Spahn, Jens (CDU/CSU)	34
Höger, Inge (DIE LINKE.)	13	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	14	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	15	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	12
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	28, 29	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30	Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)	43
Korte, Jan (DIE LINKE.)	18, 19	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	44

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Claus, Roland (DIE LINKE.) Feierlichkeiten anlässlich des 25-jährigen Jubiläums des Mauerfalls 1		Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vereinbarkeit der EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation mit der Übernahme von deutschen Gasspeicherkapazitäten durch den russischen Energieversorger Gazprom 7	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie			
Aken, Jan van (DIE LINKE.) Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen, Kleinwaffenteilen und Kleinwaffenmunition im Jahr 2013 2		Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Investorenklagerecht im Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) 7	
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Informationen über die im Hamburger Hafen beschlagnahmten Rüstungsgüter für Ägypten 2		Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Claus, Roland (DIE LINKE.) Umzug der Unterabteilung „Neue Länder“ vom Bundesministerium des Innern in das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 3 Hinzuziehung externer Expertise zur Verbesserung der Ost-West-Vereinigungspolitik 3		Höger, Inge (DIE LINKE.) Mögliche Verstöße gegen das Völkerrecht durch die Firmen HC und V. in der Westbank und Konsequenzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge an diese Firmen 8	
Held, Marcus (SPD) Steigerung der Attraktivität eher unbeliebter Berufszweige sowie Lösung der Nachwuchsprobleme im Handwerk 5		Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Flucht des libyschen Ex-Premierministers Ali Zeidan und Unterstützung der Polizeimission EUBAM Libya 8	
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Übernahme von Teilen der deutschen Gasspeicherkapazitäten und des Gashandelsmarktes durch Gazprom und Aufbau einer nationalen Erdgasreserve 5		Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Kontakte zwischen lettischen und deutschen Behörden im Zusammenhang mit dem Marsch zu Ehren der lettischen Waffen-SS am 16. März 2014 in Riga 9	
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) Hermes-Bürgschaften für U-Boot-Exporte seit dem Jahr 2000 6		Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Maritime Sicherheitsstrategie der EU 10	
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
		Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausweiskontrollen bei Fahrgästen von Fernbuslinien auf Verlangen der Bundespolizei 11	
		Korte, Jan (DIE LINKE.) Antworten ausländischer Regierungen auf Fragen der Bundesregierung im Zuge der Aufklärung von Ausspähmaßnahmen ausländischer Geheimdienste 11	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Gespräche und Verhandlungen über ein so genanntes No-Spy-Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union 12</p> <p>Marwitz, Hans-Georg von der (CDU/CSU) Grenzkriminalität entlang der Oder und Neiße sowie Zusammenarbeit mit der Republik Polen in diesem Bereich 14</p> <p>Dr. Rossmann, Ernst Dieter (SPD) Ausrüstung der Bundespolizei mit „Body-Cams“ 15</p> <p>Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Durch Sicherheitsbehörden in den Jahren 2004 bis 2014 beauftragte privatrechtliche Dienstleister 16</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</p> <p>Lay, Caren (DIE LINKE.) Entschädigungsregeln bei Flugverspätungen und Flugannulierungen 17</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</p> <p>Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Regelungen zur Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen 19</p> <p>Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Regelungen der Omnibus-II-Richtlinie im Hinblick auf das zu hinterlegende Eigenkapital von Versicherungsunternehmen 20</p> <p>Diversifizierungsvorschriften der European Longterm Investment Funds (ELTIF) 21</p> <p>Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kriterien für die Vergabe bundeseigener Mietwohnungen 22</p>	<p>Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auf die Besteuerung einzelner steuerpflichtiger Personen bezogene Regelungen und Erlasse für die Finanzverwaltung 23</p> <p>Stand der Verhandlungen zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer 24</p> <p>Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Revision des deutsch-chinesischen Doppelbesteuerungsabkommens 24</p> <p>Spahn, Jens (CDU/CSU) Restschulden des Erblastentilgungsfonds und des Investitions- und Tilgungsfonds 25</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</p> <p>Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit bzw. Pflege- und Kindererziehungszeiten bei der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahren 26</p> <p>Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Personen unter 18 Jahren mit einer geringfügigen oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung 27</p> <p>Dr. Gysi, Gregor (DIE LINKE.) Verhinderung einer Schlechterstellung bestimmter Rentnergruppen im Rahmen der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahren 29</p> <p>Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der Nutznießer bei Anrechnung von Zeiten der freiwilligen Beitragszahlung bei der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahren 30</p> <p>Entbindung von der Beitragspflicht für Beschäftigungsverhältnisse nach Erreichen der Regelaltersgrenze 31</p>

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zurückstellung der Anträge von Fachkräften zugunsten der Anträge von Ausbildungsinteressierten beim Förderprogramm „MobiPro-EU“ 32	Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Entschädigungsansprüche von Radarstrahlengeschädigten der ehemaligen Nationalen Volksarmee 35
Wöllert, Birgit (DIE LINKE.) Auswirkungen von Leistungskürzungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auf die Gesundheitsversorgung 33	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Datenübermittlung der Optionskommunen an die Bundesagentur für Arbeit zur Erstellung von Arbeitsmarktstatistiken ... 33	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Legionellen in deutschen Trinkwasseranlagen 38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kooperationsprojekte zwischen der Bundeswehr und den russischen Streitkräften . 35	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Absage einer öffentlichen Testfahrt zur Untersuchung des Schienennetzstatus . 39
	Grötsch, Uli (SPD) Erkenntnisse zur Lärmauswirkung bzw. luftthygienischen Situation im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der B 299 in Waldsassen 39

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.) In welcher Form beabsichtigt sich die Bundesregierung an den Feierlichkeiten anlässlich des Jubiläums 25 Jahre Mauerfall zu beteiligen, und welcher Finanzrahmen ist für die einzelnen Aktivitäten vorgesehen?

2. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.) Welche Ressorts sind mit der Vorbereitung und Realisierung der einzelnen Veranstaltungen befasst, und wie spiegelt sich dies im Haushaltsentwurf 2014 wider?

**Antwort des stellvertretenden Chefs des Presse- und
Informationsamtes der Bundesregierung
Dr. Tilman Seeger
vom 25. März 2014**

Die Fragen 1 und 2 werden im Zusammenhang beantwortet.

Neben allgemeinen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie beispielsweise Broschüren und Internetseiten zum Jubiläum 25 Jahre Mauerfall, plant die Bundesregierung Veranstaltungen zum 9. November. Wie genau das Jubiläum begangen wird, ist derzeit noch nicht abschließend entschieden. Deshalb lassen sich Kosten noch nicht beziffern.

Die von der Bundesregierung nach derzeitigem Stand vorgesehenen Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der folgenden Aufstellung:

Bundesministerium des Innern (BMI)

Das BMI plant zur Würdigung der deutschen Einheit eine Veranstaltungsreihe, die zeitnah nach dem 9. November 2014 beginnen wird. Die Kosten werden aus Kapitel 06 01 Titel 532 49 finanziert.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Das BMJV plant im Umfeld des 9. November eine öffentliche Gedenk- und Informationsveranstaltung. Wegen der noch laufenden konzeptionellen Entwicklung können die Kosten nur schwer eingeschätzt werden, bewegen sich aber voraussichtlich im vierstelligen Bereich. Sie werden aus Kapitel 07 11 Titel 545 01 bezahlt.

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Die BKM eröffnet am 9. November 2014 im Dokumentationszentrum der Gedenkstätte Berliner Mauer eine neue Dauerausstellung zu Kontext, Bau und Fall der Mauer. Die Kosten hierfür betragen 797 059 Euro und werden aus Kapitel 04 05 Titel 685 61 bezahlt.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA)

Das BPA prüft derzeit, mit welcher Veranstaltung dem Fall der Mauer am 9. November 2014 angemessen gedacht werden kann. Ausgaben hierfür wären aus dem Titel Öffentlichkeitsarbeit (Kapitel 04 03 Titel 542 01) zu bestreiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

3. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- In welcher Gesamthöhe wurden im Jahr 2013 Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen, -teilen und -munition erteilt (bitte unter Angabe der Einzelsummen für Kleinwaffen, Kleinwaffenteile und der Kleinwaffenmunition) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der nicht aufgearbeiteten vorläufigen Zahlen)?

Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer vom 25. März 2014

In dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist vereinbart worden, dass der jährliche Rüstungsexportbericht noch vor der Sommerpause des Folgejahres veröffentlicht werden und ein zusätzlicher Zwischenbericht erfolgen soll. Die Bundesregierung setzt diese Festlegungen des Koalitionsvertrages bereits mit dem kommenden Rüstungsexportbericht um. Ferner haben sich die Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag darauf verständigt, über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) unverzüglich zu berichten. Die Bundesregierung bereitet derzeit die Umsetzung dieser Vereinbarung vor, so dass für die künftigen Genehmigungsentscheidungen des BSR eine zeitnahe Information des Deutschen Bundestages sichergestellt ist.

Die vorliegende Frage bezieht sich auf die Gesamthöhe der im Jahr 2013 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen, Kleinwaffenteile und Kleinwaffenmunition. Diese Daten werden gegenwärtig noch ausgewertet und anschließend mit einer Bewertung versehen. Sie werden als ein wesentlicher Teil des Rüstungsexportberichts noch vor der Sommerpause veröffentlicht werden.

4. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind die von der Bundesregierung eingeleiteten Erkundigungen über die „technische Verwendbarkeit und Bestimmung“ von im Hamburger Hafen beschlagnahmten Rüstungsgüter für Ägypten abgeschlossen, und wenn nicht, warum noch nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 27. März 2014

Die Aufklärung der technischen Verwendbarkeit und Bestimmung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wartet noch auf die Bereitstellung erbetener Informationen. Sobald diese vorliegen, wird die Bundesregierung unter Berücksichtigung der weiterhin gültigen Schlussfolgerungen des Sonderrates der Europäischen Union für Auswärtige Beziehungen zu Ägypten vom 21. August 2013 über die Gestattung der Ausfuhr der Güter entscheiden.

5. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.) Wann ist mit dem Umzug der Unterabteilung Neue Länder vom Bundesministerium des Innern in das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu rechnen, und welche Kosten wird dies voraussichtlich verursachen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 25. März 2014

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einen Erkundungsauftrag für die Anmietung von zusätzlichem Büroraum erteilt. Ein Ergebnis liegt dem BMWi noch nicht vor. Genaue Angaben zum Umzugstermin und den damit verbundenen Kosten sind daher derzeit nicht möglich.

6. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.) Welche externe Expertise holt die Bundesregierung zur Verbesserung ihrer Ost-West-Vereinigungspolitik im Jahr 2014 hinzu, und wie hoch sind die Mittel hierfür im Einzelnen (bitte angeben, welche Ressorts betroffen sind)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 25. März 2014

Im Jahr 2014 wird die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte externe Expertise – über Forschungsvorhaben bzw. über die Unterstützung von Vorhaben Dritter per Zuwendung – eingeholt bzw. werden die Ergebnisse vorliegen. Alle genannten Vorhaben sind Vorhaben des bzw. der Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, der bzw. die in der Bundesregierung die Politik für die neuen Länder koordiniert und in dessen bzw. deren Aufgabenfeld die Themen Aufarbeitung der „DDR-Diktatur“ und „Deutsche Einheit“ enthalten sind.

Die Angaben zu den Auftragshonoraren sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, da sie Rückschlüsse auf Umfang und Kostenstruktur der jeweiligen Leistungserbringer zulassen (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 28. August 2013, Bundestagsdrucksache 17/14647). Sie sind deshalb als „VS – Vertraulich“ eingestuft und

werden der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie können dort von den Mitgliedern des Deutschen Bundestages eingesehen werden.¹

Vorhaben	Laufzeit
Studie Historische Aufarbeitung der Zwangsarbeit politischer Häftlinge im DDR-Strafvollzug	02/14 - 05/15
Von Ost nach West nach Ost – Biografien zurückgekehrter Unternehmer/innen	11/13 - 12/14
Internationale Begegnungsstätte Deutsche Einheit Zuwendungsprojekt der Wolfsburg AG	12/13 - 09/14
Studie anlässlich 25 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit: „Deutschland 2014“	10/13 - 02/15
Untersuchung zur Anpassung und Flexibilisierung von Standards in ausgewählten Bereichen der Daseinsvorsorge	11/13 - 07/14
Erfahrungen teilen und gemeinsam Netzwerke schaffen, Studie und Kongress Bürgermeisterinnen Ost und West	12/13 - 11/14
Evaluierung des Modellvorhabens „Daseinsvorsorge 2030“	01/13 - 06/14
Abschlussveranstaltung und Ergebnistransfer zum Modellvorhaben „Daseinsvorsorge 2030“	02/14 - 07/14
Kampfmittelortung Oranienburg (Zuwendung)	01/13 - 06/14
Untersuchung zur Wachstumshemmnisse infolge der Kleinteiligkeit der ostdeutsche Wirtschaft	09/13 - 03/14
Best Practice: Zur Entwicklung des ostdeutschen Logistikstandortes	06/13 - 05/14
Modellvorhaben "Verbundprojekte für ostdeutsche Cleantech-Unternehmen"	06/13 - 12/14
Grenzüberschreitende Kooperation von KMU in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Qualifizierung	08/13 - 08/14
Jugend im Blick - Regionale Bewältigung demografischer Entwicklungen (Zuwendung)	03/13 - 11/15
Auswertung des Betriebspanels 2013 und 2014	12/13 - 07/15
Klinische Arzneimittelforschung in der DDR von 1961 bis 1989 (Zuwendung)	06/13 - 12/15

¹ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat Teile der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie Iris Gleicke vom 25. März 2014 als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Von einer Veröffentlichung der Antwort in einer Bundestagsdrucksache wird daher abgesehen. Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

7. Abgeordneter
**Marcus
Held**
(SPD) Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um junge Menschen wieder stärker für derzeit eher unbeliebte Berufszweige zu begeistern (Pflege und Handwerk)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 21. März 2014**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Bildung und Forschung haben im Rahmen des Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs bereits im November 2011 die gemeinsame Informationskampagne „Berufliche Bildung – praktisch unschlagbar“ gestartet. Ziel war es, zur Sicherung des Fachkräftebedarfs im Bereich der beruflich Qualifizierten beizutragen und insbesondere leistungsstarke Jugendliche anzusprechen, eine duale Berufsausbildung anzustreben. Hierzu zählt auch das Handwerk. Die Kampagne lief bis zum Jahresende 2013 und war sehr erfolgreich. So erreichte etwa die Informationstour durch ganz Deutschland knapp 220 000 Menschen. Beide Bundesressorts streben eine Fortführung der Informationskampagne auch in dieser Legislaturperiode an, um das Image der dualen Bildung nachhaltig weiter zu stärken.

8. Abgeordneter
**Marcus
Held**
(SPD) Ist die Bundesregierung der Meinung, dass dem Nachwuchsproblem gerade für flächendeckend erforderliches Handwerk (z. B. Maurer, Verputzer, Heizungs- und Sanitärfacharbeiter, ...) dringend begegnet werden muss?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 21. März 2014**

Mit ihrem Fachkräftekonzept verfolgt die Bundesregierung die Zielsetzung, in allen relevanten Bereichen und Branchen zusätzliche Potenziale zu erschließen, in erster Linie aus dem Inland, aber auch durch qualifizierte Zuwanderung aus dem Ausland. Dies gilt insbesondere für die Berufsgruppen, in denen bereits jetzt Fachkräfteengpässe auftreten.

9. Abgeordneter
**Oliver
Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der angekündigten Übernahme von 20 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten und einem Fünftel des deutschen Gashandelsmarktes durch die russische Gazprom (siehe www.welt.de/wirtschaft/energie/article125684581/Russen-uebernehmen-wichtigsten-deutschen-Gasspeicher.html), und erwägt die Bundesregierung den Aufbau einer nationalen Erdgasreserve – analog zum Gesetz über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölzerzeugnissen (ErdölBevG)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer
vom 21. März 2014**

Die komplette Übernahme der Speichergesellschaft Astora und des Wingas-Handelshauses durch GAZPROM Germania GmbH im Rahmen des Asset-Tausches zwischen Gazprom und Wintershall Holding GmbH hat keine Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in Deutschland. Die in Deutschland gelegenen Speicher unterliegen deutschem Recht, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz und können damit zur Sicherung der Netzstabilität herangezogen werden.

Die Bundesregierung hat derzeit keine konkreten Pläne zum Aufbau einer nationalen Erdgasreserve.

10. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.) Für U-Boot-Exporte in welche Länder hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2000 Hermes-Bürgschaften in jeweils welcher Höhe gewährt?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 25. März 2014**

Seit dem Jahr 2000 hat die Bundesregierung folgende U-Boot-Exporte in Deckung genommen:

<u>Jahr</u>	<u>Empfängerland</u>	<u>Lieferung</u>	<u>Deckungsvolumen (in Mrd. Euro)</u>
2000	Südafrika	3 U-Boote	0,846
2001	Republik Korea	3 U-Boote (Materialpakete)	0,788
2006	Israel	2 U-Boote	1,000
2009	Republik Korea	6 U-Boote (Materialpakete)	1,682
2011	Türkei	6-U-Boote (Materialpakete)	2,488
2012	Ägypten	2 U-Boote	0,683
	Israel	1 U-Boot	0,405
	Republik Korea	Zusätzliche Lieferung für ein 2009 abgesichertes U-Boot-Geschäft	0,016
2013	Singapur	2 U-Boote	1,213

11. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung nicht einen eklatanten Widerspruch zur Wirksamkeit der verhängten Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation, wenn parallel zum Beschluss des Europäischen Rates, in dem gegen den Vorstandsvorsitzenden des russischen Energieversorgers Gazprom, Alexej Miller, von der Europäischen Union ein Einreiseverbot verhängt wird, seiner Firma vonseiten der Bundesregierung gestattet wird, ca. 20 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten (Gasspeicher Rehden) zu übernehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 27. März 2014

Der Vorstandsvorsitzende der Gazprom, Alexej Miller, wurde in den Beschlüssen des Rates vom 17. und 20./21. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, nicht gelistet und ist damit nicht mit einem Einreiseverbot belegt.

12. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Wie diskutiert die Bundesregierung infolge der jüngst kommunizierten Ablehnung eines Investorenklagerechts im transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP (u. a. www.zeit.de/wirtschaft/2014-03/investitionsschutz-freihandelsabkommen-bundesregierung-ttip) derzeit ihre Position zu einem entsprechenden Klagerecht im Abkommen CETA mit Kanada, insbesondere vor dem Hintergrund der Gefahr des so genannten treaty shoppings?

Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer vom 25. März 2014

Mit CETA steht das erste von der Europäischen Kommission nach der Kompetenzzuweisung durch den Lissabon-Vertrag verhandelte Handelsabkommen vor dem Abschluss. Die Verhandlungen mit Kanada boten die Möglichkeit, Standards für zukünftige Abkommen zu setzen. Fragen des Investitionsschutzes waren Bestandteil des Verhandlungsprozesses. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Kanada und Deutschland über belastbare Rechtsordnungen verfügen und beide Partner Rechtsschutz vor unabhängigen nationalen Gerichten gewährleisten. Gleichzeitig ist auszuschließen, dass allgemeine und angemessene Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen, die in demokratischen Entscheidungen rechtsstaatlich zustande kommen, ausgehebelt oder umgangen werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

13. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Firmen HC. sowie V. an der Ausbeutung von Ressourcen sowie an Bebauungen in der besetzten Westbank beteiligt sind, obwohl dies gegen Völkerrecht verstößt – konkret gegen Artikel 154 der Haager Landkriegsordnung von 1907 sowie gegen Artikel 33 Absatz 4 der Genfer Konvention –, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand an diese Firmen?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 27. März 2014

Das Auswärtige Amt weist private Wirtschaftsunternehmen auf seiner Internetseite auf mögliche Probleme eines wirtschaftlichen Engagements in den besetzten Gebieten hin und bietet im Fall konkreter Anfragen diesbezügliche Beratung an.

Die rechtliche Situation in den vom Staat Israel besetzten Gebieten ist wegen überlappender Rechtsordnungen und Eigentumstitel komplex. Nach Auffassung der Bundesregierung ist Israel in den besetzten Gebieten an das humanitäre Völkerrecht gebunden, dessen Anwendung durch die völkerrechtlich bindenden so genannten Vereinbarungen von Oslo angepasst wurde.

Öffentliche Aufträge werden unverändert nach § 97 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nur an gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Verstößt das Unternehmen gegen geltendes Recht, ist es mangels Zuverlässigkeit aus dem Vergabeverfahren auszuschließen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird im Einzelfall der konkreten Auftragsvergabe beurteilt.

14. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Über welche eigenen Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung zur Flucht des in seiner libyschen Heimat per Haftbefehl gesuchten Ex-Premierministers Ali Zeidan, der nach Informationen des Nachrichtensenders Al-Arabija in Deutschland eintraf, nachdem er wegen Korruption und Misswirtschaft angeklagt wurde, unter anderem da er Ölexporte von Milizen nicht unterbinden konnte (Süddeutsche Zeitung vom 12. März 2014; bitte auch mitteilen, inwiefern bzw. wann und mit welchem Inhalt die Bundesregierung von der libyschen Regierung bzw. von Ali Zeidan selbst über die Vorfälle an den Ölhäfen und die Vorbereitung oder Durchführung der Flucht informiert wurde), und inwiefern bzw. aus welchen Gründen hält die Bundesregierung auch weiterhin an

der Unterstützung der Europäischen Polizeimission EUBAM fest, die in Libyen eine dem Verteidigungsministerium unterstehende, paramilitärische Gendarmerie aus Tausenden Angehörigen von Milizen aufbauen will, die die Grenzen unter Kontrolle des Staates bringen soll, aber auch als Spezialtruppe für die Bewachung von Ölanlagen oder gegen Geiselnahmen ausgebildet wird (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 22 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/626)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 24. März 2014**

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen, über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse zu den Details der Ausreise des ehemaligen libyschen Premierministers Ali Zeidan. Sie wurde weder von der libyschen Regierung noch von Ali Zeidan über die Vorbereitung oder Durchführung seiner Ausreise informiert. Aus libyschen Quellen erfuhr das Auswärtige Amt am 18. März 2014, dass sich Ali Zeidan inzwischen in Deutschland aufhalten soll.

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegt gegen Ali Zeidan in Libyen kein Haftbefehl, sondern lediglich ein Ausreiseverbot vor. Dieses soll in Zusammenhang mit Ermittlungen stehen, zu denen der Bundesregierung keine weiteren Informationen vorliegen. Der Bundesregierung ist keine Anklage gegen Ali Zeidan bekannt.

Die Bundesregierung betrachtet eine Beteiligung an der EU Border Assistance Mission in Libya (EUBAM Libyen) als wichtiges Element der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union. Zur Haltung der Bundesregierung zu EUBAM Libyen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/626 vom 20. Februar 2014 verwiesen.

15. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Welche Ersuchen hat es in Zusammenhang mit dem Marsch zu Ehren der lettischen Waffen-SS (sog. Tag der Legionäre) am 16. März 2014 in Riga bzw. den unter anderem auch von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) und der Deutschen Friedensgesellschaft – Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen (DFG-VK) unterstützten Protesten gegen diesen Marsch vonseiten der lettischen Behörden an deutsche Behörden gegeben, und inwiefern wurde diesen entsprochen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 26. März 2014**

Lettische Dienststellen haben vor der Veranstaltung am 16. März 2014 in Riga deutsche Sicherheitsbehörden um Auskunft gebeten, ob Erkenntnisse über Aufrufe zu bzw. Beteiligungen aus Deutschland an der Demonstration bzw. Gegendemonstration vorliegen. Die vorliegenden Informationen, die sich auf im Internet veröffentlichte Mobilisierungsaktivitäten in Deutschland bezogen, wurden den lettischen Behörden mitgeteilt.

16. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Position vertritt die Bundesregierung in den Verhandlungen über eine Maritime Sicherheitsstrategie der Europäischen Union, und welche Mittel will die Bundesregierung bereitstellen, um die Ziele der Strategie zu erreichen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 24. März 2014**

Die Bundesregierung wird sich in den entsprechenden Verhandlungen für einen umfassenden Ansatz einer Maritimen Sicherheitsstrategie der Europäischen Union einsetzen. Die Abwehr von Bedrohungen für die maritime Sicherheit im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik spielt dabei eine Rolle, die Strategie sollte aber sehr viel breiter angelegt sein. Neben der Vermeidung von bewaffneten Auseinandersetzungen auf See, Akten von Piraterie und Proliferationsfällen geht es darüber hinaus auch um sichere Handelswege, Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourcenförderung.

Eine Strategie sollte aus Sicht der Bundesregierung mehr Kohärenz ermöglichen, ohne neue Strukturen und Kompetenzen zu schaffen. Die vorhandenen Instrumente – nationale Küstenwachen sowie auf europäischer Ebene spezialisierte Agenturen wie die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, die Europäische Fischereiaufsichtsagentur und das Europäische Satellitenzentrum – müssen effektiv genutzt werden.

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. Dezember 2013 sehen vor, dass zum Ende der griechischen Ratspräsidentschaft dem Europäischen Rat am 26./27. Juni 2014 eine Maritime Sicherheitsstrategie vorgelegt wird. Die Verhandlungen basieren bislang auf einer Gemeinsamen Mitteilung des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der Europäischen Kommission. Mitte März 2014 nahm eine „Freundesgruppe der Präsidentschaft“ in Brüssel ihre Arbeit zu diesem Thema auf. Derzeit liegt noch kein Entwurf der Strategie selbst vor. Über den konkreten Mitteleinsatz zur Erreichung der Ziele einer künftigen Strategie ist daher noch keine Entscheidung getroffen worden. Die Bundesregierung wird sich weiterhin aktiv in den Verhandlungsprozess einbringen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

17. Abgeordnete
**Luise
Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Verlangt die Bundespolizei nach Kenntnis der Bundesregierung von der Fernbuslinie *meinfernbus.de* (siehe Dienstanweisung von *meinfernbus.de*, betrifft: Ausweiskontrollen vom 13. November 2013) oder anderen Fernbuslinien Ausweiskontrollen der Fahrgäste, und wenn ja, zu welchem Zweck (bitte unter Nennung der Rechtsgrundlage)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. März 2014

Nach Feststellungen der Bundespolizei hat sich die Gesamtzahl unerlaubt eingereister Personen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Busverkehr in den letzten Jahren signifikant erhöht (2010: 1 351 Fälle, 2011: 2 067 Fälle; 2012: 3 041 Fälle; 2013: 4 174 Fälle).

Gemäß § 63 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes darf ein Beförderungsunternehmen Ausländer nur dann nach Deutschland befördern, wenn diese im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Aufenthaltstitels sind. Diese Regelung bezieht sich auf Personen, welche nicht Deutsche oder Freizügigkeitsberechtigte sind und auf Fahrten im grenzüberschreitenden Busverkehr nach Deutschland. Ein Verstoß gegen das Beförderungsverbot stellt eine unerlaubte Beförderung dar. In diesen Fällen kann eine Untersagungsverfügung ggf. in Verbindung mit einer Zwangsgeldandrohung erlassen werden.

Die Bundespolizei hat die Busunternehmen nicht zu Ausweiskontrollen von Fahrgästen verpflichtet. Vielmehr hatte das Bundespolizeipräsidium bereits im August 2013 Omnibusverkehrsverbände über diese Rechtslage informiert und den Verbandsmitgliedern zur Umsetzung der Verpflichtung dieser vorschriftsmäßigen Beförderungen Schulungs- und Beratungsmaßnahmen angeboten.

18. Abgeordneter
**Jan
Korte**
(DIE LINKE.)
- Welche Antworten hat die Bundesregierung auf Fragenkataloge der Bundesregierung oder einzelner Bundesministerien, die diese im Zuge der Aufklärung von Ausspähmaßnahmen ausländischer Geheimdienste wie der National Security Agency (NSA) oder dem Government Communications Headquarters (GCHQ) an ausländische Regierungen gerichtet haben, bis heute erhalten, und was hat sie jeweils unternommen, um die Antworten zu erhalten (bitte nach jeweiligem Adressaten, Fragenkatalog, Datum der Fragestellung, Datum und Inhalt der Antwort, bzw. Bemühung der Bundesregierung um Antwort aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. März 2014

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit Schreiben vom 11. Juni, vom 26. August und vom 24. Oktober 2013 Fragen an die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin gerichtet. Auf keines dieser Schreiben liegt bisher eine Antwort vor.

Die Botschaft des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland in Berlin wurde mit Schreiben des BMI vom 24. Juni 2013 um Beantwortung eines Fragenkataloges gebeten. Sie antwortete am gleichen Tag, dass die britische Regierung grundsätzlich zu nachrichtendienstlichen Angelegenheiten nicht öffentlich Stellung nehme. Derartige Gespräche seien der Ebene der Nachrichtendienste vorbehalten. Weitere Fragen wurden der britischen Botschaft mit Schreiben vom 5. November 2013 gestellt. Darauf wurde am 7. November 2013 geantwortet und erneut auf die Ebene der Nachrichtendienste für weitere Sachverhaltsaufklärung verwiesen.

Die ehemalige Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, hat sich bereits kurz nach dem Bekanntwerden der Vorgänge mit Schreiben vom 12. Juni 2013 an den US-Justizminister Eric Holder gewandt und darum gebeten, die Rechtsgrundlage für PRISM und seine Anwendung zu erläutern. Sie hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 an US-Justizminister Eric Holder an die gestellten Fragen erinnert. Eine Antwort des US-Justizministers liegt bisher nicht vor.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2013 hat die ehemalige Bundesministerin der Justiz – ebenfalls kurz nach dem Bekanntwerden der entsprechenden Vorgänge – den britischen Justizminister Christopher Grayling und die britische Innenministerin Theresa May gebeten, die Rechtsgrundlage für TEMPORA und dessen Anwendungspraxis zu erläutern. Der britische Justizminister hat auf das Schreiben der ehemaligen Bundesministerin der Justiz mit Schreiben vom 2. Juli 2013 geantwortet. Darin erläutert er die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der britischen Nachrichtendienste und für deren Kontrolle.

Vertreter der Bundesregierung haben sich darüber hinaus in zahlreichen Gesprächen mit Vertretern der amerikanischen und der britischen Regierung für eine zeitnahe Beantwortung der übermittelten Fragenkataloge eingesetzt und im Rahmen dieser Gespräche auch Sachverhalte erörtert, die Gegenstand der Fragenkataloge waren.

19. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche Gespräche oder Verhandlungen über ein so genanntes No-Spy-Abkommen oder ähnliche Vereinbarungen mit dem Ziel der Verhinderung gegenseitiger Ausspähung zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat es gegeben, und zu welchen Ergebnissen haben die jeweiligen Verhandlungen bisher geführt (bitte nach Datum, jeweiligen Gesprächs- und Verhandlungspartnern, beteiligten Nachrichtendiensten und aktuellem Verhandlungsstand aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. März 2014

Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat im Sommer 2013 Maßnahmen zum besseren Schutz der Privatsphäre angekündigt, darunter auch die Vereinbarung gemeinsamer nachrichtendienstlicher Standards für Auslandsnachrichtendienste der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Bundesnachrichtendienst (BND) wurde beauftragt, einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten und mit europäischen Partnern abzustimmen. Der BND hat entsprechende Gespräche aufgenommen. Hierbei handelt es sich um einen laufenden Prozess in vertrauensvollen Gesprächen.

Weitergehende Ausführungen zu den Verhandlungen haben insbesondere aus Gründen des Staatswohls zu unterbleiben. Nach einer umfassenden Abwägung überwiegt in diesem Fall ausnahmsweise das Staatswohl dem parlamentarischen Informationsanspruch.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Gegenstand der Schriftlichen Frage sind Aspekte der Beziehungen des BND zu ausländischen Nachrichtendiensten, die das Staatswohl berühren und daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht zu behandeln sind. Mit einer substantiierten Beantwortung der Frage würden Einzelheiten zu internationalen Kooperationen des BND bekannt, die geeignet sind, bestehenden Beziehungen zu Partnerdiensten nicht heilbaren Schaden zuzufügen.

Einzelheiten zu den in positiver und von gegenseitigem Vertrauen getragener Atmosphäre verlaufenden Gesprächen sowie den daran beteiligten Partnerdiensten unterliegen daher der Geheimhaltung. Aufgrund der nationalen wie auch EU-weiten Bedeutung der zu verhandelnden Thematik kann ein Erschüttern der zugrunde liegenden Vertraulichkeit nicht hingenommen werden; möglicherweise gelingt es erstmalig, supranational Standards für künftige nachrichtendienstliche Tätigkeit abzustimmen. Diese grundlegende Bedeutung des Themas gibt Anlass, jegliche erfolgsgefährdenden Risiken zu minimieren. Vor diesem Hintergrund kann das Risiko des Bekanntwerdens in der Öffentlichkeit unter keinen Umständen hingenommen werden.

Eine Bekanntgabe von Einzelheiten zu den laufenden Gesprächen und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Grundlage der Gespräche ist Vertraulichkeit. Dies umfasst neben dem konkreten Verlauf auch die Tatsache der Teilnahme an Gesprächsrunden als solches. Ein Verstoß gegen die insoweit vorausgesetzte Vertraulichkeit würde die Fortführung der laufenden Gespräche in erheblichem Maß gefährden.

Aber auch das internationale Ansehen des BND würde herabgesetzt. Die Verlässlichkeit des BND als Verhandlungsführer auch in über diesen Kontext hinausgehenden Konstellationen wäre infrage gestellt. Negative Folgewirkungen insbesondere hinsichtlich der Bereitschaft anderer Nachrichtendienste, Kooperationen mit ihm einzuge-

hen, wären zu befürchten. Der Informationsaustausch mit anderen Nachrichtendiensten ist jedoch eine unersetzbare Quelle nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung. Ein Rückgang von Informationen aus diesem Bereich wird zu einer Verschlechterung der Abbildung der Sicherheitslage durch den BND führen.

Insofern birgt eine Offenlegung der angefragten Informationen die Gefahr, dass die Position und die Reputation, die der BND genießt und die gerade auch im Hinblick auf unterschiedliche internationale Krisenfelder in hohem Maße schutzwürdig ist, herabgesetzt werden.

Eine VS-Einstufung (VS = Verschlusssache) und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der internationalen nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte betreffen schutzbedürftige Interessen anderer ausländischer öffentlicher Stellen. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass Rückschlüsse auf die Positionen und Interessen der anderen beteiligten Nachrichtendienste gezogen werden können.

Dies kann die erfolgreiche Fortsetzung der Gespräche gefährden. Diese Gefahr kann nicht durch eine Bekanntgabe gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern abgewendet werden.

Da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, Abstimmungs- und Erörterungsprozesse hierzu andauern, begrenzt der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zudem den parlamentarischen Informationsanspruch. Die Verhandlungen dienen der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen. Die erbetenen Informationen können zu einer Beeinflussung dieser Entscheidungen durch Dritte führen und damit die Kontrollkompetenz des Parlaments ausweiten. Dem Grundsatz der Gewaltenteilung ist vorliegend Rechnung zu tragen.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass insbesondere das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse zurückstehen.

20. Abgeordneter **Hans-Georg von der Marwitz** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung Kenntnis über einen Anstieg der Delikte im grenznahen Raum entlang von Oder und Neiße, die in den Bereich der sog. Grenzkriminalität fallen, und welche Maßnahmen zur vertieften internationalen Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden sind in diesem Zusammenhang angedacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 24. März 2014**

Der Bundesregierung ist aus Verlautbarungen des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg ein Anstieg der Delikte im grenznahen Raum bekannt. Der Bund verfügt nicht selbst über diese Zahlen. Die bundesweite Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für einzelne Delikte (z. B. Wohnungseinbruchdiebstahl) nur die Häufigkeitszahl (Fälle pro 100 000 Einwohner) auf Kreisebene aus; allerdings ist die bundesweite PKS für das Jahr 2013 noch in Vorbereitung. Die Bekämpfung der Kriminalität – auch im grenznahen Raum – fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder; der Bund hat wegen der grundsätzlichen Polizeihoheit der Länder begrenzte Zuständigkeiten. Das Bundesland Brandenburg hat aus diesem Grunde bereits Maßnahmen angekündigt. Im Hinblick auf seitens der Bundesregierung bereits ergriffene Maßnahmen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die insoweit gleichgelagerte Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten Hans-Joachim Hacker (SPD) auf Bundestagsdrucksache 17/14483 vom 2. August 2013 verwiesen.

21. Abgeordneter
**Hans-Georg
von der
Marwitz**
(CDU/CSU)
- Wann ist mit dem Abschluss des Polizeiabkommens mit der Republik Polen zu rechnen, und wird es Vereinfachungen bei der Verfolgung von Straftätern beiderseits der Grenze geben (vgl. „Scharfe Kritik an mangelnder Abstimmung“, MOZ vom 4. März 2014, „Binnen weniger Stunden vier mutmaßliche Fahrzeugdiebe erwischt“, MOZ vom 11. März 2014)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 24. März 2014**

Die Verhandlungen zu einem neuen bilateralen Polizeivertrag mit Polen sind auf Arbeitsebene abgeschlossen. Mit dem neuen Vertrag wird die Grundlage für die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit mit Polen an den bereits geltenden europäischen Rechtsrahmen angepasst. Zudem werden aber auch darüber hinausgehende Möglichkeiten der Zusammenarbeit geschaffen. So werden z. B. in Zukunft gemeinsame Streifen mit Ausübung hoheitlicher Befugnisse in Anwesenheit und unter Leitung eines Beamten des Gebietsstaates nach dessen Recht möglich sein. Es ist beabsichtigt, den Vertrag nun sobald wie möglich gemeinsam mit der polnischen Seite zu unterzeichnen.

22. Abgeordneter
**Dr. Ernst Dieter
Rossmann**
(SPD)
- In welchem Umfang hat die Bundesregierung die Angehörigen der Bundespolizei in Gänze oder zu bestimmten Teilen bereits mit so genannten Body-Cams ausgerüstet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 21. März 2014

Bei der Bundespolizei verfügen Teilbereiche der Spezialeinheit der Bundespolizei und Teilbereiche der Technischen Einsatzhundertschaften über sog. Body-Cams.

23. Abgeordneter **Dr. Ernst Dieter Rossmann** (SPD) In welchem Umfang und in welchem Zeitraum beabsichtigt die Bundesregierung, die Ausrüstung der Angehörigen der Bundespolizei mit Body-Cams weiter auszuweiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 21. März 2014

Ob und inwieweit diese Technik darüber hinaus für andere bundespolizeiliche Aufgabenwahrnehmung ggf. eingesetzt werden könnte, wird derzeit geprüft.

24. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Auskünfte gibt die Bundesregierung bezüglich der durch Bundessicherheitsbehörden (sowie nach ihrer Kenntnis: Ländersicherheitsbehörden) zwischen den Jahren 2004 und 2014 beauftragten privatrechtlichen Dienstleister (jenseits reiner Catering- und Reinigungskräfte) etwa für Informationstechnik (wie das Bundeskriminalamt im „Edathy“-Fall; vgl. SPIEGEL ONLINE vom 17. März 2014) vollständig über Auftragnehmer, Vergabeverfahren, Tätigkeiten, Befugnisse, Kosten sowie Rechtsgrundlagen, und wie schließen dabei nach Kenntnis der Bundesregierung diese Behörden Rechtsbrüche der Dienstleister gegenüber Bürgern aus (etwa als Detektive im Jahr 2008 für die Bayerische Staatslotterie per „Trojaner“ private E-Mails ausspähen; vgl. SPIEGEL ONLINE vom 15. Juni 2008)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 28. März 2014

Die Bundesregierung gibt im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts, soweit zu den einzelnen Vorgängen noch Unterlagen vorliegen, entsprechende Auskünfte. Ob diese Auskünfte zur Wahrung der Vertraulichkeit amtlich geheim zu haltender Tatsachen oder mit Rücksicht auf grundrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter jeweils offen bzw. als Verschlusssache übermittelt werden, muss aufgrund einer im Einzelfall zu treffenden Abwägung anhand des Inhalts der entsprechend angefragten Informationen entschieden werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Dr. Ole Schröder, in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 28. November 2013 auf Ihre Mündliche Frage 24 (Plenarprotokoll 18/3, S. 135 D f.) verwiesen.

Sofern sich Auftragnehmer des Bundes rechtswidrig verhalten, ist fallabhängig zu prüfen, ob und ggf. welche zivil- und strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bestehen (etwa eine außerordentliche Kündigung des Auftrages, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, strafrechtliche Sanktionen).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

25. Abgeordnete
**Caren
Lay**
(DIE LINKE.)
- Für welche konkreten Entschädigungsregeln bei Flugverspätungen und Flugannullierungen setzt sich die Bundesregierung im Europäischen Rat bei den Verhandlungen zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (KOM(2013) 130 endg.; Ratsdok. 7615/13) ein (bitte unter Angabe der konkreten Stundenzahl, ab wann Entschädigung in welcher Höhe zu zahlen ist), und unterstützt die Bundesregierung die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen verbraucherfreundlicheren Entschädigungsregeln, die am 5. Februar 2014 in erster Lesung verabschiedet wurden (P7_TA-PROV(2014)0092)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 21. März 2014

Die Europäische Kommission hat am 13. März 2013 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004 und 2027/97 vorgelegt. Dieser sieht erstmals eine Regelung zu Ausgleichsleistungen bei Ankunftsverspätung vor, die in den Rechtsfolgen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom 19. November 2009 (Az. C-402/07 und C-432/07 [Sturgeon]) aufnimmt, in den Voraussetzungen aber einen Interessenausgleich auf anderer Basis (entfernungsabhängig ab fünf, neun bzw. zwölf Stunden) sucht. Für die Annullierung hat die Europäische Kommission keine Ände-

rungen der Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen gegenüber der geltenden Verordnung vorgeschlagen.

Das Europäische Parlament hat am 5. Februar 2014 seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag beschlossen, die für die Ankunftsverspätung sowohl bei den Anspruchsvoraussetzungen (entfernungsabhängig ab drei, fünf bzw. sieben Stunden), als auch bei den Rechtsfolgen einen Interessenausgleich auf anderer Basis als der Europäische Gerichtshof, aber auch als der Kommissionsvorschlag sucht.

Die Beratungen des Rates der Europäischen Union zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission dauern noch an. Sie werden mit der Allgemeinen Ausrichtung abgeschlossen. Die Griechische Ratspräsidentschaft strebt die Allgemeine Ausrichtung für Juni 2014 an. Danach wird sich – vermutlich im Herbst dieses Jahres – der Trilog anschließen, in den dann auch die Stellungnahme des Europäischen Parlaments einfließen wird.

Auch zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Ankunftsverspätung sind die Beratungen im Rat der Europäischen Union noch nicht abgeschlossen. Bei diesen Beratungen sind auch die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Annullierung in den Blick zu nehmen, nachdem der Rechtsdienst des Rates in einer vom Rat erbetenen Stellungnahme eine kohärente Regelung beider Ansprüche empfohlen hat, um dem Gleichbehandlungsgebot in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union nach der Entscheidung vom 19. November 2009 Rechnung zu tragen. Das schriftliche Gutachten zu dieser Problematik steht noch aus.

Bei den Beratungen des Rates setzt sich die Bundesregierung für einen insgesamt gerechten Ausgleich der Interessen der Fluggäste und der Luftfahrtunternehmen ein. Dabei sollten einerseits das insgesamt hohe Schutzniveau der Verordnungen für die Fluggäste erhalten bleiben, andererseits aber auch unzumutbare Belastungen für die Luftfahrtunternehmen vermieden werden, die zu unerwünschten Leistungseinschränkungen oder unerwünschten Preisaufschlägen für die Fluggäste führen können. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung für eine Herabsetzung der Zeitschwellen für die Rechtserheblichkeit einer Ankunftsverspätung nach dem Kommissionsvorschlag, die nach einem Präsidentschaftsvorschlag auch für die Annullierung maßgeblich sein sollen, ausgesprochen. Ob diese Position im Rat durchdringt, ist aber zweifelhaft, da eine deutliche Mehrheit der Mitgliedstaaten derzeit den Kommissions- und den Präsidentschaftsvorschlag unterstützt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

26. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern strebt die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung zur Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen an (vgl. Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof auf Bundestagsdrucksache 18/111), und bis wann will die Bundesregierung einen Lösungsvorschlag zur Problematik der unterschiedlichen Handhabung der Behandlung von Sanierungsgewinnen von Gemeinden und Finanzämtern vorlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 25. März 2014**

Es ist derzeit nicht geplant, das BMF-Schreiben (BMF = Bundesministerium der Finanzen) zur ertragsteuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen (sog. Sanierungserlass, BMF-Schreiben vom 27. März 2003 – BStBl I S. 240) in eine gesetzliche Regelung zu überführen. Vielmehr ist der Sanierungserlass als Verwaltungsanweisung weiterhin gültig und anzuwenden. Richtig ist, dass im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Steuerpflichtigen geprüft wird, wie die konsistente Anwendung der im Sanierungserlass niedergelegten Grundsätze über alle staatlichen Ebenen hinweg optimiert werden kann. Hierzu befindet sich das Bundesministerium der Finanzen derzeit in Abstimmung mit den Landesfinanzbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden, die noch nicht abgeschlossen ist.

27. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann rechnet die Bundesregierung mit einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH), inwiefern die Abgabenordnung tatsächlich als Grundlage für den Sanierungserlass dienen kann, und wie ist der Stand der Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden für eine gesetzliche Festlegung, nach der die Gemeinden bei Billigkeitsmaßnahmen, die Gewerbesteuern auf Sanierungsgewinne betreffen, an die Entscheidungen der Finanzämter gebunden wären?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 25. März 2014**

Der BFH hat bereits mit Urteilen vom 14. Juli 2010 (X R 34/08, BStBl II S. 916) und vom 12. Dezember 2013 (X R 39/10, n. v.) entschieden, dass der Besteuerung von Sanierungsgewinnen trotz Aufhebung des § 3 Nummer 66 des Einkommensteuergesetzes (a. F.) in begründeten Härtefällen durch Billigkeitsmaßnahmen begegnet wer-

den kann. Damit hat der Bundesfinanzhof im Grundsatz die Abgabenordnung als ausreichende Rechtsgrundlage für den Sanierungserlass nicht beanstandet. Es ist zu dieser Frage noch ein weiteres Verfahren (X R 23/13) beim Bundesfinanzhof anhängig. Dem Bundesministerium der Finanzen liegen keine Informationen darüber vor, wann der Bundesfinanzhof in diesem Fall entscheiden wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

28. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Änderungen bewirken die Regelungen der Omnibus-II-Richtlinie, die am 11. März 2014 im Europäischen Parlament verabschiedet wurde, insbesondere an der (nationalen Umsetzung der) Solvency-II-Richtlinie – mit der unter anderem Anforderungen an das zu hinterlegende Eigenkapital von Versicherungsunternehmen festgeschrieben werden –, und wie beurteilt die Bundesregierung die nun qualitativ wie quantitativ aufgeweichten Anforderungen an das Eigenkapital von Versicherungskonzernen (z. B. 4,5 Prozent der Anlagen als Eigenkapital bei Lebensversicherungen), speziell vor dem Hintergrund, dass durch eine bescheidenere Eigenkapitalhinterlegung höhere Gewinne im Unternehmen bleiben, die in der Folge an Aktionäre ausgeschüttet werden können, selbst wenn der Versicherungskonzern seinen Garantieverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, was zumindest in Deutschland den Plänen der Bundesregierung widerspricht (vgl. n-tv.de vom 11. März 2014, „Auch Aktionäre sollen verzichten“), wonach Lebensversicherer mit einer Ausschüttungssperre an Aktionäre belegt werden sollen, sobald das Versicherungsunternehmen seine Garantiezusagen an die Kunden nicht einhalten kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 28. März 2014

Solvency II ist ein risiko- und prinzipienorientiertes Aufsichtssystem, welches eine zukunftsorientierte Betrachtung der Marktrisiken ermöglicht und eine risikoadäquate Eigenkapitalunterlegung fordert. Unter Solvency II wird eine Bewertung der Vermögenswerte und Verpflichtungen auf Basis aktueller Marktdaten vorgenommen. Hierbei wird insbesondere auch der Wert der in die Lebensversicherungsverträge eingebetteten Garantien und Optionen explizit berücksichtigt. So werden die mit langfristigen Garantien verbundenen Aufwendungen in der Solvabilitätsbilanz vollumfänglich abgebildet. Dieses führt im Vergleich zur heutigen Situation in der Lebensversicherung zu deutlich steigenden Kapitalanforderungen.

Mit der Änderungsrichtlinie Omnibus II wurde als wesentlicher Bestandteil ein Bündel von Maßnahmen zur besseren Abbildung des

Versicherungsgeschäfts mit langfristigen Garantien in die Solvency-II-Rahmenrichtlinie eingefügt. Ein für die deutschen Lebensversicherer relevanter Mechanismus ist eine Übergangsregelung, mit der die Möglichkeit geschaffen wird, das bisherige langfristige Versicherungsgeschäft für die Dauer eines Übergangszeitraumes teilweise nach Solvency-I-Regeln darzustellen und schrittweise in die Solvency-II-Anforderungen zu überführen. Nach ersten Schätzungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird die deutsche Lebensversicherungsbranche auch bei Nutzung dieser Möglichkeit per annum 3 bis 5 Mrd. Euro zusätzliches Kapital vorhalten müssen, um die Umstellung auf Solvency II zu bewerkstelligen.

29. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hält die Bundesregierung bezüglich der European Longterm Investment Funds (ELTIF) die einzelnen Diversifizierungsvorschriften für ausreichend, insbesondere die Möglichkeit, dass Bankkredite bis zu 30 Prozent eines Fondsvermögens ausmachen dürfen, und welchen „inhaltlichen Gestaltungs- und Flexibilisierungsbedarf“ (vgl. Ressortbericht des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2013, „Was ist das besondere deutsche Interesse?“) sieht die Bundesregierung gegenüber dem Entwurf der Europäischen Kommission, einbeziehend die Problematiken, dass in den bestehenden Fondsrichtlinien zu OGAW (OGAW: Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und AIFM (AIFM: Alternative Investment Fund Manager) gerade keine bewussten Anreize für langfristige Investitionen gesetzt wurden und ELTIF theoretisch auch nur für zwei oder drei Jahre aufgelegt werden können, was einer langfristigen Investition gerade in Infrastrukturprojekte oder nichtbörsennotierten Unternehmen zuwiderläuft (Information an Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 28. März 2014

Die Bundesregierung hält die Diversifizierungsvorschriften in den Artikeln 12 bis 15 des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF-VO) grundsätzlich für ausreichend. Die Möglichkeit der Kreditaufnahme von bis zu 30 Prozent des Kapitals eines Fonds entspricht der marktüblichen Gepflogenheit, dass insbesondere der Erwerb von Sachwerten üblicherweise durch anteilige Fremdfinanzierung erfolgt. Laut Artikel 14 ELTIF-VO darf die Kreditaufnahme nur zum Erwerb eines zulässigen Vermögensgegenstandes erfolgen.

Inhaltlichen Gestaltungs- und Flexibilisierungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Anforderungen an den Vertrieb. An

den Vertrieb an professionelle Anleger sollten keine größeren Anforderungen als nach der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter von alternativen Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) gestellt werden, da professionelle Anleger ansonsten in einen Fonds gemäß der AIFM-Richtlinie investieren könnten und für ELTIF kein Bedürfnis bestünde, siehe auch Beschluss des Bundesrates vom 20. September 2013 (Bundesratsdrucksache 564/13). Die Anforderungen für den Vertrieb an Kleinanleger sollten entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ausgestaltet sein, da diese Richtlinie den Standard für den EU-weiten Vertrieb von Fondsanteilen an Kleinanleger setzt.

Die Produktvorschriften der OGAW-Richtlinie erlauben keine Anlage der Mittel in illiquide Vermögensgegenstände, da für OGAW eine regelmäßige Rückgabe der Anteile durch den Anleger an die Verwaltungsgesellschaft des Fonds vorgesehen ist. Bei der Anlage in illiquide Vermögensgegenstände mit gleichzeitig regelmäßigem Rückgaberecht besteht das Problem der Fristeninkongruenz, welches durch die OGAW-Produktvorschriften vermieden wird.

Die AIFM-Richtlinie enthält keine Produktvorschriften für alternative Investmentfonds (AIF). Sie gilt unterschiedslos für alle Verwalter von AIF, unabhängig davon, ob diese kurz- oder langfristig investieren, und setzt weder Anreize in die eine noch in die andere Richtung. Die ELTIF-VO ist die erste europäische Produktregulierung, die vollständig in das System der AIFM-Richtlinie integriert ist. ELTIF sind zwingend AIF, siehe Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 ELTIF-VO. Die ELTIF-VO setzt jedoch langfristige Anreize: Gemäß Artikel 16 Absatz 2 ELTIF-VO muss die Laufzeit eines ELTIF lang genug sein, um den Lebenszyklus eines jeden seiner Vermögenswerte abzudecken, der anhand des Illiquiditätsprofils und des wirtschaftlichen Lebenszyklus des Vermögenswerts bewertet wird, und um die Erreichung des erklärten ELTIF-Anlageziels zu ermöglichen. Ein ELTIF mit einer zweijährigen Laufzeit, der in ein zehnjähriges Infrastrukturprojekt investieren möchte, wäre demnach nicht genehmigungsfähig.

30. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Kriterien haben für die Vergabe von bundeseigenen Mietwohnungen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Einfluss auf die Entscheidung zugunsten potenzieller Interessentinnen und Interessenten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 27. März 2014**

Die Wohnungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) stehen grundsätzlich für die Wohnungsfürsorge des Bundes zur Verfügung. Die Durchführung der Wohnungsfürsorge ist gemäß § 2 Absatz 1 des BImA-Errichtungsgesetzes Aufgabe der BImA. Die federführende Zuständigkeit für alle Ressorts liegt beim Bundesministe-

rium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Mit der Wohnungsfürsorge unterstützt der Bund seine Bediensteten, die an ihren Dienstorten oftmals kein oder nur ein unzureichendes Wohnungsangebot auf dem freien Wohnungsmarkt vorfinden, angemessenen Wohnraum zu marktüblichen Konditionen zu finden. Dies dient neben fiskalischen Interessen und fürsorgerischen Aspekten auch dazu, die Funktion der Verwaltung durch eine dienstortnahe Unterbringung der Bediensteten zu gewährleisten.

Die Vergabe von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge erfolgt unter Anwendung verschiedener Regelungen, Richtlinien und Einzelerlasse. Bei der Auswahl des Bewerbers sind insbesondere folgende Kriterien maßgebend:

- Bezug von Trennungsgeld,
- Härtefälle (keine oder unzureichende Unterbringung am Dienstort),
- Anzahl der zum Familienhaushalt zählenden Kinder,
- Höhe des Familieneinkommens,
- derzeitige Wohnverhältnisse,
- Dauer der Wartezeit,
- sonstige persönliche, soziale und dienstliche Belange (Schwerbehinderung).

Die im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes nicht beanspruchten Mietwohnungen der BImA stehen dann zur Vermietung an Interessentinnen und Interessenten auf dem freien Wohnungsmarkt an. Bei der Bewerberauswahl werden ebenfalls grundsätzlich die zuvor benannten Kriterien berücksichtigt.

31. Abgeordnete **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche die Finanzverwaltung bindenden veröffentlichten Regelungen (Erlasse, BMF-Schreiben etc.) sind der Bundesregierung bekannt, die sich auf die Besteuerung von einzelnen steuerpflichtigen Personen, vergleichbar dem Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums „Erlaß betr. Umsatzsteuer; hier: Mitgliederbeiträge des ADAC“ vom 19. März 1981 (Finanzministerium Niedersachsen S 7100 – 107 – 32 1), beziehen (bitte einzeln auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 27. März 2014**

Bei dem Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 19. März 1981, auf den Sie sich in Ihrer Frage beziehen, handelt es sich um eine verwaltungsinterne Anweisung an die nachgeordneten

Behörden des Landes Niedersachsen, mit der eine bundeseinheitlich abgestimmte Verwaltungsauffassung in einem steuerlichen Einzelfall umgesetzt wurde.

Im Bereich der Umsatzsteuer gibt es keine zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten bundeseinheitlich abgestimmten Verwaltungsanweisungen, die die Besteuerung einzelner Steuerpflichtiger regeln.

32. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der Stand der Verhandlungen zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer in verstärkter Zusammenarbeit (Zeitplan zur Umsetzung, Ausgestaltung der Steuer etc.), und welche gemeinsame Position zur Ausgestaltung der Steuer strebt die Bundesregierung mit Frankreich an?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 27. März 2014**

Nachdem in der Ratsarbeitsgruppe am 9. September 2013 die erste technische Lesung des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission abgeschlossen werden konnte, laufen nunmehr die Beratungen zum Inhalt der angestrebten Richtlinie in den Ratsarbeitsgruppensitzungen der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Griechische Ratspräsidentschaft hat am 29. Januar 2014 eine Ratsarbeitsgruppensitzung zur Finanztransaktionsteuer durchgeführt. Der diesbezügliche Drahtbericht mit Anlagen wurde dem Deutschen Bundestag übermittelt.

Die nächste Sitzung der Ratsarbeitsgruppe zur Finanztransaktionsteuer wird am 25. März 2014 durchgeführt. Das Bundesministerium der Finanzen wird zu dieser Sitzung den Deutschen Bundestag in gewohnter Weise durch Zuleitung des Drahtberichtes unterrichten.

Deutschland und Frankreich kamen im gemeinsamen Ministerrat am 19. Februar 2014 überein, die enge Zusammenarbeit fortzuführen und durch gemeinsame Impulse zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten der verstärkten Zusammenarbeit möglichst bis zu den Europawahlen eine weitgehende Einigung über Eckpunkte zu erzielen.

Als möglicher Eckpunkt kommt eine stufenweise Einführung der Finanztransaktionsteuer in Betracht. In der ersten Stufe wäre eine Besteuerung von Aktientransaktionen und auch von Derivatkontrakten denkbar.

33. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- In welcher Form wurde bei der Revision des deutsch-chinesischen Doppelbesteuerungsabkommens im Hinblick darauf, dass China strafrechtlich die Todesstrafe kennt, eine Klausel ausgestaltet, wonach steuerliche Informationen in Strafsachen nur verwendet werden dürfen, wenn der übermittelnde Staat vorher zu-

stimmt (vgl. Ausschussdrucksache 18(7)32 des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 6. März 2014), und inwieweit wird dadurch vom OECD-Musterabkommen (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bzw. den Vorgaben des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes abgewichen (bitte mit inhaltlicher Darstellung der Klausel und – wenn möglich – Übersendung des die Klausel beinhaltenden Schriftstückes als Anlage)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 21. März 2014

Im revidierten deutsch-chinesischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) wurde ein dem OECD-Musterabkommen 2005 entsprechender Artikel über den Informationsaustausch vereinbart. Danach dürfen übermittelte Informationen in öffentlichen Gerichtsverfahren oder in Gerichtsentscheidungen offengelegt werden. Im Hinblick darauf, dass China strafrechtlich die Todesstrafe kennt, wurde im Protokoll zum DBA die ergänzenden Bestimmungen zum Artikel über den Informationsaustausch (sog. Datenschutzklausel) um folgende Regelung ergänzt: „Nach diesem Abkommen übermittelte Daten und Informationen dürfen ohne vorherige Zustimmung des übermittelnden Vertragsstaats nicht in Strafsachen verwendet werden; die Zustimmung wird in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und gegebenenfalls anwendbaren zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften über die Rechtshilfe in Strafsachen erteilt.“

Deutschland ist nach dem Informationsaustauschartikel des OECD-Musterabkommens 2005 nicht verpflichtet, an einen anderen Staat steuerliche Informationen zu übermitteln, wenn dies den grundlegenden Wertungen und Prinzipien des Grundgesetzes widersprechen würde (Ordre-public-Vorbehalt). Die gleichen Maßstäbe des ordre public gelten unstreitig auch für die Verwendung bereits übermittelter Daten im Empfangsstaat.

Der vereinbarte Zustimmungsvorbehalt im DBA stellt sicher, dass die Verwendung übermittelter Daten im Strafverfahren nur nach vorheriger Zustimmung des übermittelnden Staates möglich ist. Im jeweiligen (Steuer-)Strafverfahren wird über den Ordre-public-Vorbehalt sichergestellt, dass deutsche Informationen nicht genutzt werden dürfen, wenn die Todesstrafe droht. Von der OECD oder vom Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes wird die Position Deutschlands gegen die Todesstrafe nicht kritisiert.

34. Abgeordneter **Jens Spahn** (CDU/CSU) Mit welchen Restschulden valutieren der Erblassentilgungsfonds und der Investitions- und Tilgungsfonds jeweils derzeit, und wie sieht jeweils der weitere Tilgungsplan aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 21. März 2014

Der „Erblastentilgungsfonds“ (ELF) wies zum 31. Dezember 1998 einen Schuldenstand von knapp 156,2 Mrd. Euro auf. Durch das Schuldenmitübernahmegesetz vom 21. Juni 1999 übernahm der Bund als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des ELF wie auch zweier anderer Sondervermögen (Bundeseisenbahnvermögen, Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes) in den Bundeshaushalt. Von diesem Zeitpunkt wurden die fälligen Verbindlichkeiten des ELF als Teil der Bundesschuld anschlussfinanziert, sofern sie nicht durch eigene Einnahmen (wie insbesondere Bundesbankgewinnüberschuss, Einnahmen aus der Versteigerung der UMTS-Lizenzen und Rückflüssen aus Ausgleichsforderungen) getilgt wurden. Durch die Integration in die Bundesschuld werden diese Tilgungen jedoch nicht separat ausgewiesen, und es existiert kein Tilgungsplan.

Der „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITF) wies zum 31. Dezember 2013 einen Schuldenstand von rund 21,3 Mrd. Euro auf. Nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG) erhält der ITF bis zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten jährliche Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt bei Kapitel 60 02 Titel 121 04 veranschlagten Anteil übersteigen und nicht zur Tilgung fälliger Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden. Seit dem Jahr 2012 ist der im Bundeshaushalt veranschlagbare Anteil des Bundesbankgewinns auf höchstens 2,5 Mrd. Euro festgesetzt.

Dem ITF wurde im Jahr 2010 aus dem Bundesbankgewinn 2009 ein Anteil in Höhe von 647 Mio. Euro zugeführt und wird im Jahr 2014 ein Anteil des Bundesbankgewinns 2013 in Höhe von knapp 2,1 Mrd. Euro zufließen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

35. Abgeordnete
**Kerstin
Andreae**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Fälle – getrennt nach Ost und West – hätten die Bedingungen für die Rente für besonders langjährig Versicherte erfüllt, wenn bei der Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 18/298 Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Weise einbezogen worden wären, wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundratsdrucksache 25/14) vorgesehen, und wie viele Fälle – getrennt nach Ost und West – hätten die Bedingungen für die Rente für besonders langjährig Versicherte erfüllt, wenn der Wartezeit ausschließlich Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung zugrunde gelegt würden?

36. Abgeordnete
**Kerstin
Andreae**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Fälle – getrennt nach Ost und West – hätten die Bedingungen für die Rente für besonders langjährig Versicherte erfüllt, wenn bei der Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 18/298 keine Berücksichtigungszeiten wegen Pflege oder Kindererziehung, die nicht gleichzeitig Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung waren, einbezogen worden wären?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. März 2014

Die erfragten Angaben liegen in den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung nicht vor und können aufgrund der Struktur der Rentenzugangsdaten auch nicht im Rahmen von Sonderauswertungen ermittelt werden. Näherungsweise können mittels Sonderauswertungen Fallzahlen zu alternativen Abgrenzungen rentenrechtlicher Zeiten ermittelt werden. Wie in der Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 18/298 dargestellt, lagen bei den Altersrentenzugängen des Jahres 2011 im Alter von 63 bis 65 Jahren 90 818 Renten in den alten Ländern und 25 677 Renten in den neuen Ländern mindestens 45 Jahre an Beitragszeiten und Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit zugrunde. Mindestens 45 Jahre an Pflichtbeitragszeiten lagen bei den Altersrentenzugängen des Jahres 2011 im Alter von 63 bis 65 Jahren 82 321 Renten in den alten Ländern und 24 071 Renten in den neuen Ländern zugrunde. Mindestens 45 Jahre an Pflichtbeitragszeiten und Berücksichtigungszeiten lagen bei den Altersrentenzugängen des Jahres 2011 im Alter von 63 bis 65 Jahren 95 233 Renten in den alten Ländern und 26 283 Renten in den neuen Ländern zugrunde.

37. Abgeordneter
**Klaus
Ernst**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind derzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder gehen einer geringfügigen Beschäftigung nach (bitte nach Minijob und kurzfristiger Beschäftigung differenzieren), und wie viele dieser Personen haben bereits einen anerkannten Berufsabschluss oder befinden sich gerade in einer Berufsausbildung (bitte einzeln ausweisen)?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen vom 27. März 2014

Zum Stichtag 30. Juni 2013 (aktuellster verfügbarer Wert) gab es insgesamt knapp 29,3 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und rund 7,8 Millionen geringfügig (geringfügig entlohnt oder kurzfristig) Beschäftigte.

Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten waren rund 138 600 Beschäftigte bzw. 0,5 Prozent unter 18 Jahren. Der Großteil davon – rund 129 400 bzw. 93,3 Prozent – befand sich in einer Ausbildung. Von den etwa 9 200 sozialversicherungspflichtig Beschäftig-

ten unter 18 Jahren, die sich nicht in einer Ausbildung befanden, hatten rund 400 einen Berufsabschluss, knapp 6 500 keinen Berufsabschluss und für etwa 2 400 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte lag keine Angabe vor.

Die Zahl der geringfügig (geringfügig entlohnt oder kurzfristig) Beschäftigten unter 18 Jahren belief sich auf insgesamt knapp 320 700 Personen (4,1 Prozent aller geringfügig Beschäftigten). Davon gingen etwa 218 100 einer geringfügig entlohnten und 102 600 einer kurzfristigen Beschäftigung nach.

Angaben zur Qualifikation sind bei geringfügig Beschäftigten wenig aussagefähig und unterliegen größeren Unsicherheiten, da die Aussagekraft durch eine hohe Zahl von Fällen, für die „Abschluss unbekannt“ vermerkt ist, deutlich eingeschränkt ist. So war zuletzt, im Juni 2013, bei über 50 Prozent der geringfügig entlohnt und bei etwa 74 Prozent der kurzfristig Beschäftigten der Ausbildungsabschluss unbekannt. Bei den unter 18-Jährigen lagen diese Anteile bei fast 60 Prozent bzw. 83 Prozent.

Detaillierte Informationen können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Tabelle 1: Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte - Stichtag 30. Juni 2013, Deutschland

Beschäftigungsart	Beschäftigte	
	Insgesamt	dar. unter 18 Jahre
	1	2
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB)	29.268.918	138.637
Auszubildende	1.363.914	129.406
SvB ohne Auszubildende	27.905.004	9.231
Geringfügig entlohnte Beschäftigte (GeB)	7.446.850	218.104
ausschließlich GeB	4.818.510	212.159
im Nebenjob GeB	2.628.340	5.945
Kurzfristig Beschäftigte (KfB)	385.015	102.581
ausschließlich KfB	323.692	101.859
im Nebenjob KfB	61.323	722

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne Auszubildende nach Berufsabschluss - Stichtag 30. Juni 2013, Deutschland

Berufsabschluss	Insgesamt	dar. unter 18 Jahre
	1	2
Insgesamt	27.905.004	9.231
Ohne Berufsabschluss	2.235.361	6.512
Mit Berufsabschluss	20.960.656	356
Keine Angabe	4.708.987	2.363

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

38. Abgeordneter
Dr. Gregor Gysi
(DIE LINKE.)
- Wie will die Bundesregierung im Rahmen der Gesetzgebung zur Rente ab 63 mit Altersteilzeitfällen umgehen und verhindern, dass Beschäftigten, die einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen haben, Nachteile entstehen – etwa weil sie bereits angefangen haben, mit dem Ziel einer Freistellung ab 63 Jahren mit verringertem Gehalt zu arbeiten, oder weil sich ihre Freistellungsphase gegenüber der Arbeitsphase mit verringertem Gehalt verkürzt, oder weil manche Verträge eine Verpflichtung zum Übertritt in eine abschlagsfreie Altersrente zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorsehen und so Sonderzahlungen verloren gehen können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. März 2014

Die geplante Rente ab 63 Jahren und 45 Beitragsjahren führt aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht zwangsläufig dazu, dass die Altersteilzeitarbeit vorzeitig beendet werden muss. Bestehende Altersteilzeitverträge bleiben in der abgeschlossenen Form weiterhin bis zum vereinbarten Ende der Altersteilzeit voll wirksam.

Etwas anders könnte sich aus Regelungen im Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag ergeben, die vorsehen, dass die Altersteilzeit endet, wenn eine Rente ohne Abschläge bezogen werden kann. Die jeweiligen Vertragsparteien haben jedoch die Möglichkeit, ihre Verträge anzupassen. Auf die vertragliche Ausgestaltung der Altersteilzeit kann die Bundesregierung wegen der Vertrags- und Tarifautonomie keinen Einfluss nehmen.

In Fällen, in denen die Altersteilzeitarbeit als klassische Teilzeitarbeit durchgeführt wird und diese aufgrund von Vereinbarungen im Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag vorzeitig endet, ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Ende einer solchen Altersteilzeit. Bei vorzeitiger Beendigung der Altersteilzeit im Blockmodell sehen die gesetzlichen Regelungen im Altersteilzeitgesetz und im Vierten Buch Sozialgesetzbuch vor, dass eine beitragsrechtliche Abrechnung und Aus-

zahlung der in der Arbeitsphase aufgebauten Wertguthaben an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt.

39. Abgeordneter
Dr. Gregor Gysi
(DIE LINKE.)
- Wie will die Bundesregierung verhindern, dass Versicherte, die eine Betriebsrente abgeschlossen haben, lebenslange Abschläge darauf hinnehmen müssen, wenn ihnen durch die Rente ab 63 früher als bisher ein abschlagsfreier Zugang zur gesetzlichen Altersrente ermöglicht und dadurch auch die Fälligkeit der Betriebsrente ausgelöst wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. März 2014

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung enthält eine Regelung, wonach die abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung für die in der Praxis sehr unterschiedlich ausgestalteten Betriebsrenten nicht übernommen werden muss. Die Stärken der betrieblichen Altersversorgung liegen in betriebsbezogenen und passgenauen Versorgungslösungen. Eine Übertragung der als Übergangsregelung angelegten Sonderregelung in der gesetzlichen Rentenversicherung würde diese Flexibilität einschränken, zu einer weiteren Verkomplizierung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge beitragen und insbesondere für kleinere Betriebe zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Kostenaufwand führen. Dies wäre kontraproduktiv zum Ziel der Bundesregierung, die betriebliche Altersversorgung zu stärken.

40. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele, über die von der Bundesregierung genannten 200 000 (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/629) zusätzlichen Personen würden anfänglich von der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahren profitieren, würden nicht nur, wie im Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeführt, die Jahre der Arbeitslosigkeit, sondern auch die der freiwilligen Beitragszahlungen mit angerechnet, und aus welchen Gründen wurde die so genannte Erstattungspflicht für Arbeitgeber im Jahr 2006 abgeschafft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 25. März 2014**

In Ermangelung einer geeigneten Datengrundlage ist eine belastbare Schätzung zur Ausweitung des Kreises der Begünstigten, entsprechend der Fragestellung, nicht möglich.

Die Abschaffung der Erstattungspflicht für Arbeitgeber war Folge der zum 1. Februar 2006 wirksam gewordenen Verkürzung der Höchstbezugsdauer des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitslose von 32 auf 18 Monate. Dadurch entfielen die arbeitsförderungsrechtlichen Anreize zur Frühverrentung zulasten der Arbeitslosenversicherung und damit auch die ursprünglich der Erstattungspflicht zugrunde liegende Begründung (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1587, S. 28).

41. Abgeordneter **Markus Kurth**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche arbeitsmarktpolitischen Folgen hätte es, wenn Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Fortführung eines Beschäftigungsverhältnisses nach Erreichen der Regelaltersgrenze insofern rechtlich erleichtert würde, als dass sie beide von der Beitragspflicht zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung entbunden würden, und inwiefern wäre nach Ansicht der Bundesregierung eine solche rechtliche Änderung unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu bewerten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 24. März 2014**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Lebensalter für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreichen, sind nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungsfrei zur Bundesagentur für Arbeit. In diesen Fällen tragen Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären (§ 346 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III).

Eine vergleichbare Regelung besteht im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Danach müssen Arbeitgeber für Beschäftigte auch dann den Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, wenn diese Beschäftigten eine Altersvollrente beziehen (§ 172 Absatz 1, 3 und 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI).

Die genannten Regelungen im SGB III und SGB VI haben arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Gründe. Sie verfolgen das Ziel, Wettbewerbsverzerrungen auf dem Arbeitsmarkt zu verhindern. Ohne die Regelungen bestünde die Gefahr, dass Arbeitgeber bevorzugt versicherungsfreie (ältere) Beschäftigte zulasten jüngerer, versicherungspflichtiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen. Die Regelungen dienen auch der Gleichbehandlung von Arbeitgebern, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Erreichen der

Regelaltersgrenze bzw. bei Bezug einer Altersvollrente versicherungsfrei beschäftigen, mit Arbeitgebern, die versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen. Eine rechtliche Änderung in Form einer Entbindung von Beitragspflicht würde diesen Zielsetzungen entgegenlaufen.

42. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anträge von Fachkräften auf Förderleistungen aus dem Programm des Bundes zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa“ (MobiPro-EU) wurden bisher zugunsten der Anträge von Ausbildungsinteressierten zurückgestellt, um abhängig von der Haushaltssituation weiter bearbeitet zu werden, wie dies in der Mitteilung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) auf der Website www.thejobofmylife.de beschrieben wird, und in welcher Höhe werden nach Einschätzung der Bundesregierung nach Bearbeitung der Anträge von Ausbildungsinteressierten überhaupt noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, um die eingegangenen und eingehenden Anträge von Fachkräften im Jahr 2014 und den darauffolgenden Jahren zu bewilligen?

**Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht
vom 27. März 2014**

Bisher wurden etwa 1 140 Neuanträge von Fachkräften auf Förderleistungen aus dem Programm MobiPro-EU ruhend gestellt.

Das Bundeskabinett hat am 12. März 2014 den zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2014 und die Eckwerte des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2015 und des Finanzplans 2014 bis 2018 beschlossen. Mit diesem Beschluss wird der Finanzrahmen für MobiPro-EU für die Jahre 2014 bis 2018 auf insgesamt 359 Mio. Euro ausgeweitet. Dies sind 140 Mio. Euro mehr als für die Jahre 2014 bis 2018 noch auf Basis des ersten Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2014 und des alten Finanzplans überhaupt möglich gewesen wären. Danach ergibt sich nachfolgender Mittel-Teilansatz für MobiPro-EU, der unter dem Vorbehalt des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt steht, welches voraussichtlich im Juli 2014 beendet sein wird.

Jahr	1. RegE zum Bundeshaushalt	2. RegE zum Bundeshaushalt
2014	33,0 Mio. €	48 Mio. €
2015	31,5 Mio. €	74 Mio. €
2016	40,5 Mio. €	83 Mio. €
2017	53,5 Mio. €	92 Mio. €
2018	60,5 Mio. €	62 Mio. €

In welcher Höhe nach Bearbeitung der Anträge von Ausbildungsinteressierten noch Haushaltsmittel zur Bearbeitung der Neuansträge von Fachkräften zur Verfügung stehen werden, ist derzeit nicht abschätzbar.

43. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass bei Personen im Bezug der Grundsicherung (beispielsweise Hartz IV), die mit vollständiger Leistungskürzung bzw. Voll-Sanktion nach § 31 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) belegt werden, diese Sanktion zu Einschränkungen in der Gesundheitsversorgung durch die jeweilige Krankenkasse im Vergleich zur Versorgung vor der Sanktion führt?

**Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht
vom 28. März 2014**

Der Bezug von Arbeitslosengeld II führt grundsätzlich zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), soweit keine vorrangige Familienversicherung besteht (§ 5 Absatz 1 Nummer 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Führt eine Sanktion zum Wegfall der Geldleistung Arbeitslosengeld II, haben die Jobcenter je nach Konstellation im Einzelfall von Amts wegen oder auf Antrag zu prüfen, ob Sachleistungen zu erbringen sind. Bei Sachleistungen handelt es sich ebenfalls um Arbeitslosengeld II im Sinne des Gesetzes, so dass auch in diesen Fällen Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V besteht.

Werden Sachleistungen in Ausnahmefällen nicht gewährt oder beantragt, so liegt auch kein Bezug von Arbeitslosengeld II mehr vor. Die Pflichtversicherung in der GKV endet dann mit Wegfall des Leistungsbezugs. Die Absicherung im Krankheitsfall ist dennoch sichergestellt. Nach § 19 Absatz 2 SGB V besteht der Leistungsanspruch zunächst längstens bis zu einem Monat fort, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (sog. nachgehender Leistungsanspruch). Dauert die Sanktion länger als einen Monat, gilt folgende gesetzliche Regelung: Endet die Pflichtversicherung in der GKV, ohne dass sich nahtlos eine neue, vorrangige Versicherungspflicht oder eine Familienversicherung anschließt, so setzt sich die Versicherung in der GKV nach § 188 Absatz 4 SGB V mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht als freiwillige Mitgliedschaft kraft Gesetzes fort. Diese umfasst dann auch den Zeitraum, für den zunächst ein nachgehender Leistungsanspruch bestanden hat.

44. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere die zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen), derzeit nicht in der Lage, Daten zur Erstellung von Statistiken der Arbeitsmarktberichterstattung durch die Bundesagentur für Arbeit zu liefern, und in welcher Art von Daten (bitte die Bereiche benennen) und in welcher Größenordnung resultiert

daraus womöglich eine Untererfassung einzelner Teilbereiche der Arbeitsmarktberichterstattung (beispielsweise in der Erfassung der Arbeitslosigkeit nach Merkmalen wie Dauer, Alter und Ähnliches)?

**Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht
vom 26. März 2014**

Die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter) zu erhebenden Daten sind im § 51b Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II festgelegt. Diese Daten sind nach § 51b Absatz 2 SGB II an die Bundesagentur für Arbeit (BA) unter anderem zum Zweck der Erstellung von Statistiken zu übermitteln. Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung (gE) kommen dieser Pflicht durch die Nutzung der durch die BA zur Verfügung gestellten zentralen IT-Verfahren nach. Die Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft (zkT) nutzen eigene IT-Verfahren und melden ihre Daten über den Datenstandard XSozial-BA-SGB-II, der eigens für die Zwecke der Datenübermittlung nach § 51b SGB II im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden entwickelt wurde.

Die Vollständigkeit und die Qualität der Daten wurde kontinuierlich auf ein mittlerweile hohes Niveau verbessert, so dass derzeit alle Jobcenter die erforderlichen Daten melden. In Ausnahmefällen sind punktuelle Schätzungen für Teilaspekte (z. B. Arbeitslosigkeit) erforderlich, weil in einzelnen Monaten Meldungen eines oder einiger weniger zkT aus technischen Gründen ausfallen. Die Schätzverfahren im Bereich der Arbeitslosenstatistik sind mittlerweile auf einem Stand, der den Ausgleich von wichtigen fehlenden Strukturinformationen (z. B. Alter, Geschlecht) durch einen Schätzwert erlaubt. Insgesamt entstehen aus statistischer Sicht keine nennenswerten Untererfassungen.

Eine Analyse der Entwicklung von Vollständigkeit und Qualität der durch die zkT übermittelten Daten stellt die BA auf ihrer Statistik-Internetseite zur Verfügung:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Datenstandard-XSozial/Datenqualitaet/Datenqualitaet-Nav.html>.

Hinzuweisen ist auf zwei Ausnahmebereiche:

1. Jobcenterübergreifend ist noch keine vollständige statistische Abbildung der Inanspruchnahme von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II möglich. Die Statistik der BA stellt Analysen zur Vollständigkeit im Produkt „Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II“ bereit:
http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31934/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceld=210368&input_=&pageLocale=de&topicld=240910&year_month=201312&year_month.GROUP=1&search=Suchen.

2. Im Aufbau befinden sich – ebenfalls jobcenterübergreifend – der Meldeprozess der Informationen zu Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und die Einbindung dieser Informationen in die integrierte Grundsicherungsstatistik. Dieser Aufbau wird begleitet durch eine Qualitäts- und Vollständigkeitsanalyse, die die Statistik der BA im Internet veröffentlicht:
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Datenqualitaet/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Datenqualitaet-Grusi-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html>.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

45. Abgeordnete **Agnieszka Brugger**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche Kooperationsprojekte gibt es derzeit zwischen der Bundeswehr und den russischen Streitkräften, und plant die Bundesregierung diese auf den Prüfstand zu stellen oder ganz einzustellen (bitte einzelne Projekte auflisten und die Entscheidungen zur Fortführung oder zum Abbruch begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 27. März 2014

Im Rahmen der militärischen Ausbildungshilfe halten sich derzeit zwei russische Streitkräfteangehörige in Deutschland auf. Ein russischer Offizier nimmt an einer Sprachlehrerfortbildung (15. bis 28. März 2014), ein weiterer am internationalen Generalstabslehrgang an der Führungsakademie der Bundeswehr (9. November 2012 bis 13. Juni 2014) teil.

Diese Maßnahmen werden mit der Absicht fortgeführt, Angehörige der russischen Armee mit der Rolle von Streitkräften in Demokratien vertraut zu machen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit der deutschen und europäischen Wertediskussion im Zusammenhang mit der aktuellen Lage auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus war im Rahmen des bilateralen Jahresprogramms ein Besuch des Inspektors der Marine in St. Petersburg (24. bis 26. März 2014) geplant. Dieser wurde von deutscher Seite aufgrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage abgesagt.

46. Abgeordnete **Katrin Kunert**
(DIE LINKE.) Aus welchen Gründen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung laut der Aussage eines ehemaligen Mitglieds der „Radarkommission“ interne Untersuchungen zur ionisierenden Strahlung von Radargeräten des Typs P-18 nicht in den damaligen, offiziellen Bericht der Bundeswehr aufgenommen, und welche Be-

deutung haben diese Untersuchungsergebnisse für die Prüfung von möglichen Entschädigungsansprüchen von Radarstrahlengeschädigten der ehemaligen Nationalen Volksarmee der DDR durch deutsche Gerichte (vgl. ARD-Sendung „FAKT“ vom 18. März 2014, www.mdr.de/fakt/radar100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 27. März 2014**

Aus den von der Arbeitsgruppe „Aufklärung der Arbeitsplatzverhältnisse Radar“ durchgeführten Arbeitsplatzuntersuchungen ergeben sich gerätespezifisch maximal mögliche Dosiswerte für bestimmte Tätigkeiten, die sich auf die Qualifikation der damaligen Soldaten und Beschäftigten beziehen. Die für die Exposition hauptsächlich maßgeblichen Parameter „Ortsdosisleistung“ und „Aufenthaltszeit im Strahlenfeld“ wurden äußerst großzügig im Sinne der Betroffenen festgelegt. Bei mehreren Messwerten wurden der Maximalwert und die Zeitansätze der Arbeitszeit höher als allgemein üblich angesetzt.

Die Analyse der technischen Gegebenheiten des Gerätes P-18 ergab, dass bei betriebsüblichen Zuständen der Anlage keine Ortsdosisleistungswerte über dem messtechnischen Nulleffekt festgestellt wurden. Für das Radargerät P-18 wurde somit keine Notwendigkeit einer Dosisbetrachtung gesehen, da in diesem Sender bei angeschalteter Hochspannung keine Arbeiten vorzunehmen waren; eine Gefährdung durch Röntgenstörstrahlung (ionisierende Strahlung) war an diesem Gerät aufgrund von Schutzvorrichtungen ausgeschlossen.

Unabhängig davon wurden zur Charakterisierung der Strahlungsquellen nach Messungen bei nicht betriebsüblichen Zuständen (z. B. geöffnete Klappen) durchgeführt. Hierbei wurde bei dem Gerät P-18 in kurzem Abstand (5 cm) von der Röhre bei geöffnetem Resonator der Messwert von 150 µSv/h gemessen; dieser betrifft jedoch keinen Betriebszustand und keine Stelle, an der Arbeiten stattfanden.

Die Messergebnisse zu dem Gerät P-18 sind in dem gleichen Kurzprotokoll vom März 2002 wie die Messung an dem Radargerät P-15 protokolliert, die im Bericht der Radarkommission vom 2. Juli 2003 auf Seite 29 erwähnt wird. Somit war das Kurzprotokoll der Radarkommission bekannt.

Dieses Kurzprotokoll wird den Gerichten im Zusammenhang mit der Prüfung möglicher Entschädigungsansprüche ehemaliger NVA-Soldaten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

47. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.) Welche Position vertritt die derzeitige Bundesregierung zu der von ihren Vorgängerregierungen (z. B. Bundesminister der Verteidigung a. D. Rudolf Scharping) in Aussicht gestellten, schnellen und unbürokratischen Hilfe für Radarstrahlengeschädigte, und welche konkreten

Schritte gedenkt die derzeitige Bundesregierung zu diesem Zweck zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe
vom 27. März 2014

Der Bericht der Radarkommission (BdR) vom 2. Juli 2003 bildet die Grundlage für die entsprechenden Versorgungsentscheidungen der Bundeswehrverwaltung. Hierbei übt die Bundeswehrverwaltung den ihr im Rahmen der sozialrechtlichen Bestimmungen und durch den Radarbericht eingeräumten Handlungsspielraum sehr weit – vielfach bis an die Grenzen des rechtlich noch Vertretbaren – zugunsten der Antragsteller aus.

So hat das Bundesministerium der Verteidigung zum Teil Krankheitsbilder für die Gewährung von Versorgungsleistungen als „qualifizierend“ eingestuft, deren Verursachung durch ionisierende Strahlung eher unwahrscheinlich ist. Hierzu zählen z. B. Hodentumore oder Prostatakarzinome von einer gewissen Altersstufe an. Darüber hinaus werden auch Anträge von Erkrankten anerkannt, bei denen ein so genannter Konkurrenzrisikotatbestand vorliegt; dies sind vor allem Fälle von Rauchern, die an Lungen- oder Bronchialkarzinomen erkrankt sind.

Diese Verfahrensweise ist im Hinblick auf die im staatlichen Versorgungsrecht geltenden rechtlichen und medizinischen Bestimmungen bislang einzigartig und stellt eine besondere Begünstigung der Betroffenen dar.

Darüber hinaus verfolgt die Bundeswehrverwaltung bei ihren Entscheidungen die jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse der medizinischen und biologischen Forschung. So wird z. B. in der am 19. Dezember 2011 veröffentlichten wissenschaftlichen Stellungnahme zur Berufskrankheit „Erkrankung durch ionisierende Strahlen“ vom Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Strahleninduzierbarkeit bei einer Chronisch Lymphatischen Leukämie (CLL) nunmehr als „niedrig“ eingestuft und nicht mehr – wie in der Vergangenheit geschehen – generell verneint. Vor diesem Hintergrund hat die Bundeswehrverwaltung rund 30 CLL-Fälle erneut geprüft und hat in mehr als der Hälfte der Fälle der jeweils zuständigen Landesversorgungsverwaltung die Anerkennung einer CLL als Wehrdienstbeschädigungsfolge vorgeschlagen.

Um auch noch außerhalb des geltenden Versorgungsrechts eine Unterstützung in besonderen Härtefällen zu ermöglichen, wurde mit der Unterzeichnung des Treuhandvertrages zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. (SHWBw e. V.) am 22. Mai 2012 unter der Trägerschaft des SHWBw e. V. die nicht rechtsfähige „Treuhandische Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und der ehemaligen NVA“ (Kurzfassung: „Härtefall-Stiftung“) zu dem Zweck errichtet, insbesondere krankheitsbedingt entstandene persönliche und/oder wirtschaftliche Härten abzumildern und bei

ehemaligen „Radarsoldaten“ der Bundeswehr und NVA weitere Hilfeleistungen bereitstellen zu können.

Die Bundesregierung wird sich der Radarstrahlenthematik weiterhin gewissenhaft und mit der gebotenen Aufmerksamkeit annehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

48. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Legionellen-Befall in deutschen Trinkwasseranlagen aufgrund von Prüfungen, die nach Vorgabe der Trinkwasserverordnung bis zum 31. Dezember 2013 durchgeführt wurden, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um einen raschen Überblick über das Ausmaß der gesundheitlichen Gefährdungen aufgrund von Legionellen-Befall in deutschen Trinkwasseranlagen zu gewinnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 28. März 2014**

Die Bundesregierung nimmt die Problematik von Legionellen im Trinkwasser sehr ernst. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind daher in der Trinkwasserverordnung über die europarechtlichen Anforderungen an die Qualität von Trinkwasser hinausgehend im Hinblick auf Legionellen Vorgaben für die Trinkwasserqualität festgelegt worden. Mit der 2. Änderung der Trinkwasserverordnung vom Dezember 2012 sind die Anforderungen an die Kontrollen von Trinkwasser nochmals präzisiert und ausgeweitet worden. Bis zum 31. Dezember 2013 waren danach Erstuntersuchungen von Warmwasseranlagen in Gebäuden auf Legionellen vorzunehmen. Regelmäßige Folgeuntersuchungen sind vorgeschrieben.

Den Vollzug der Trinkwasserverordnung überwachen die Länder. Werden Abweichungen von den Vorgaben der Verordnung festgestellt, sind die Anlagenbetreiber verpflichtet, entsprechende Maßnahmen einzuleiten, u. a. Gefährdungsanalyse sowie Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen. Die Durchführung der Maßnahmen wird von den Gesundheitsämtern überwacht. Zuwiderhandeln wird ordnungsrechtlich verfolgt.

Die rechtlichen Vorgaben dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren einer Legionelleninfektion über das Trinkwasser. Die Länder stellen den Vollzug der Trinkwasserverordnung und damit die Trinkwasserhygiene sicher. Eine überregionale Erfassung der Überschreitungen erhöht das Schutzniveau nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

49. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine öffentliche Testfahrt mit Messwagen zur Untersuchung des Schienennetzstatus mit dem Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Alexander Dobrindt geplant hat, diese jedoch abgesagt wurde, und wenn ja, weshalb wurde diese öffentliche Testfahrt abgesagt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. März 2014

Der Beginn der Messfahrten des Bundes auf dem deutschen Gleisnetz wurde mit Pressemitteilung vom 14. Februar 2014 öffentlich bekannt gegeben. Ebenfalls am 14. Februar 2014 gab es einen öffentlichen Bildtermin am Hauptbahnhof Leipzig, bei dem Journalisten den Messzug besichtigen konnten. Dieser Termin wurde ohne Leitungsbeteiligung konzipiert und durchgeführt.

50. Abgeordneter
Uli Grötsch
(SPD)
- Welche neuen Erkenntnisse oder Gutachten zur Lärmauswirkung bzw. lufthygienischen Situation in Waldsassen beim geplanten Neubau der B 299 (Waldsassen) im Vergleich zu den Erkenntnissen in der Umweltverträglichkeitsstudie des Jahres 2006 liegen der Bundesregierung vor, und ist es richtig, dass sich die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Dorothee Bär, gegenüber Kommunalpolitikern aus Waldsassen dahingehend geäußert hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 21. März 2014

Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach Dienstgebäude Sulzbach-Rosenberg hat die Regierung der Oberpfalz als zuständige Planfeststellungsbehörde im Jahr 2013 ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren für eine Ortsumgehung von Waldsassen im Zuge der Bundesstraße 299 eingeleitet. In den Planfeststellungsunterlagen werden auch die Themen Straßenverkehrslärm und Luftschadstoffe behandelt.

Bei der Beurteilung der Luftschadstoffe wird im Erläuterungsbericht darauf verwiesen, dass die durchgeführte Bewertung im Laufe des Verfahrens durch eine Luftschadstoffuntersuchung auf Grundlage der damals neu eingeführten Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ergänzt wird. Diese liegt nunmehr vor und bestätigt die bisherigen Ergebnisse, wonach die Immissionen für Luftschadstoffe deutlich unter den zulässigen Grenzwerten liegen.

Ich habe Anfang März 2014 mit Vertretern der Region auf deren Anfrage den durch das Staatliche Bauamt vor Ort vorgestellten und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für Bürger und Behörden zur Einsichtnahme und Stellungnahme ausgelegten Planungsstand erörtert.

Berlin, den 28. März 2014